

41. Ist in § 148 des preuß. Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 unter dem „Bergwerksbesitzer“ nur der Eigentümer des Bergwerkes zu verstehen, oder auch wer das Bergwerk auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Nutzungsrechtes besitzt?  
Preuß. Allg. Berggef. vom 24. Juni 1865 § 148.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 12. Mai 1909 i. S. R. (R.) w. Fr. A.-Ges. (Bekl.). Rep. V. 422/08.

I. Landgericht Beuthen O/Schl.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte hatte in der vom preußischen Bergfiskus erpachteten „Königin-Luisen-Grube“ in den Jahren 1906 und 1907 Bergbau betrieben. Der Kläger behauptete, sein Hausgrundstück habe durch den Bergbaubetrieb Risse und Sprünge erlitten, und beanspruchte deshalb Schadensersatz. Die Beklagte wandte ein, daß nach § 148 preuß. Allg. Berggef. ein Anspruch auf Schadensersatz nicht gegen sie als Pächterin, sondern lediglich gegen den preußischen Bergfiskus als den Eigentümer der Grube erhoben werden könne. Beide Vorinstanzen erachteten diesen Einwand für begründet und wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach § 148 Allg. Berggef. ist für den dem Grundeigentum zugefügten Bergschaden der Bergwerksbesitzer haftbar. Darüber, wer als solcher zu gelten hat, enthält das Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift nicht. In der Rechtsprechung haben sowohl das frühere Preussische Obertribunal (Entsch. Bd. 9 S. 101, Bd. 18 S. 71; Striethorst, Archiv Bd. 82 S. 327) als auch das Reichsgericht (Entsch. in Zivils. Bd. 30 S. 228; Zeitschr. f. Bergr. Bd. 34 S. 408) stets die Auffassung vertreten, daß das Gesetz unter dem Bergwerksbesitzer nur den Bergwerkseigentümer und nicht auch den Nießbraucher oder Pächter verstehe. Die Revision erachtet dies, und zwar im wesentlichen aus den von Brassert (Zeitschr. f. Bergr. a. a. O.) und Westhoff (Bergschaden S. 55 flg.) erhobenen Bedenken, nicht für zutreffend. Der Senat findet indes keinen Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen.

Die Verpflichtung zum Erfaze des Bergschadens war im preuß. Allg. Landrecht in den §§ 112 flg. II. 16 geregelt. Wichtig ist, daß nicht besonders vorgeschrieben war, daß nur der Bergwerkseigentümer ersazpflichtig sei. Es ist weiter auch richtig, daß bis zur Erlassung des Allg. Bergges. das Obertribunal, soweit zu ersehen ist, noch keine Gelegenheit gefunden hatte, die Frage aus Anlaß eines ihm vorliegenden Einzelfalles zu entscheiden. Allein gleichwohl bestand, wie der Senat bereits in dem Urteile Bd. 30 der Entsch. in Zivils. dargelegt hat, zumal nach den Plenarbeschlüssen des Obertribunals vom 18. April 1843 und 9. November 1849 in der preußischen Praxis darüber kein Streit, daß jene landrechtlichen Vorschriften nur auf den Bergwerkseigentümer zu beziehen waren. Daß das Allg. Berggesetz in diesem Rechtszustande eine Änderung eintreten lassen wollte, dafür bieten die Gesetzesmaterialien nirgends einen Anhalt; im Gegenteil ist in den Motiven gesagt, daß das Berggesetz, „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der §§ 112 flg. II. 16 A. L. R., zu bestimmen habe, daß der Bergwerksbesitzer als solcher und ohne Rücksicht auf einen anderen Verpflichtungsgrund“ den Grundschaden zu vergüten habe. Ist auch zuzugeben, daß an dieser Stelle an sich nur von der Gleichheit des Verpflichtungsgrundes die Rede ist, so erscheint es dennoch ausgeschlossen, daß sich die Motive in dieser Weise hätten aussprechen können, wenn das Allg. Bergges. sonst von den §§ 112 flg. II. 16 abweichende Bestimmungen hätte treffen wollen. In jener Weise konnte sich der Gesetzgeber nur ausdrücken, wenn er an den in den §§ 112 flg. ausgesprochenen Grundsätzen überhaupt festhalten wollte.

Die Revision glaubt, daß jedenfalls der Wortlaut des § 148 beweise, daß die Absicht des Gesetzgebers eine andere gewesen sei. Der Ausdruck „Bergwerksbesitzer“ sei im Anschlusse an die landrechtliche Unterscheidung zwischen dem vollständigen Besitzer (Eigentümer) und dem unvollständigen Besitzer (Nießbraucher, Pächter) gewählt. Die Unterscheidung zwischen Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer sei im Gesetze überall streng und auch zutreffend durchgeführt, und dies sei auch bei den in dem früheren reichsgerichtlichen Urteile als Beweis für den ungenauen Sprachgebrauch des Allg. Bergges. herangezogenen §§ 64, 65 und 135 der Fall. Allein jedenfalls würde dann die Fassung dieser Vorschriften eine wenig sachgemäße sein.

Der § 65 Abs. 2 gibt der Bergbehörde das Recht, den Bergwerkseigentümer unter Androhung des Verlustes des Eigentums zur Aufnahme oder zur Fortsetzung des Bergwerksbetriebes aufzufordern. Der vorhergehenden Vorschrift in Abs. 1, daß der Bergwerksbesitzer zum Betriebe des Bergwerks verpflichtet sei, bedurfte es für einen Besitzer aus bloß vom Eigentümer abgeleitetem Rechte nicht. Der § 64 gibt dem Bergwerkseigentümer das Recht auf Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grund und Bodens, und genau dasselbe Recht gibt der § 135 dem Bergwerksbesitzer, worunter hier nicht bloß der Eigentümer, sondern auch der Pächter verstanden werden muß. Daß der § 64 lediglich aufgenommen sein sollte, um rein theoretisch dem Grundsatz, daß das Enteignungsrecht aus dem Bergwerkseigentum fließe, Ausdruck zu geben, kann nicht anerkannt werden.

Wäre aber auch zuzugeben, daß das Gesetz zwischen Bergwerkseigentümer und Bergwerksbesitzer durchweg unterscheide, so könnte dennoch der von der Revision vertretenen Auslegung nicht beigeplichtet werden. Der § 148 Allg. Bergges. sollte, wie für das Gebiet des Allg. Landrechts, so auch für das Gebiet des gemeinen und französischen Rechtes Anwendung finden, wo der Pächter nicht Besitzer war und wo deshalb unter dem Begriffe Bergwerksbesitzer nicht auch der Bergwerkspächter mitverstanden werden konnte. Der Gesetzgeber, der sich dessen ohne Zweifel bewußt war, konnte nicht voraussetzen, daß die Rechtsprechung bei der Auslegung des Gesetzes auch für jene anderen Rechtsgebiete ohne weiteres den Sprachgebrauch des Allg. Landrechts zugrunde legen werde. Wollte er dennoch den Ausdruck in dem landrechtlichen und nicht in dem gemeingebräuchlichen Sinne verstanden wissen, so bedurfte es, wenn nicht im Gesetze selbst, so mindestens in den Motiven einer Klarstellung des gesetzgeberischen Willens; sonst mußte mit der Gefahr einer Rechtsungleichheit oder mindestens damit gerechnet werden, daß über die Auslegung des Gesetzes in einer wichtigen Frage Streit entstehen werde.

Sodann aber steht der Auslegung des Gesetzes in dem von der Revision vertretenen Sinne noch ein weiteres nicht zu beseitigendes Bedenken entgegen. Darüber besteht allseitig Einverständnis, daß das Gesetz in § 148 die Haftung für Bergschäden völlig von der Frage der Verursachung losgelöst und einzig und allein an den ob-

jektiven Tatbestand, den Eintritt des Bergschadens, angeknüpft hat. Der gesetzgeberische Grund für diese weitgehende Haftung wurde, wie die Motive an der mitgeteilten Stelle aussprechen, in der „Ausübung des Bergwerkseigentums“, nämlich des durch die Verleihung begründeten Bergbaurechtes, gefunden. Die Verleihung enthält einen Eingriff in das Grundeigentum, und deshalb erschien es billig, den Beliehenen und ebenso auch seinen Nachfolger im verliehenen Rechte mit der erweiterten Entschädigungspflicht zu belasten. Der Pächter steht der Verleihung fern, bei ihm kann von einer „Ausübung“ des Bergwerkseigentums kaum gesprochen werden, er betreibt den Bergbau in Ausübung des Pächterrechtes, und es besteht kein Grund, auch ihn über den von ihm verursachten Schaden hinaus haften zu lassen. Dies hat auch, wie Brassert (Zeitschr. für Berggr. Bd. 34 S. 412) anerkennt, dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprochen. Der § 148 macht aber keine Unterscheidung. Er erklärt den Bergwerksbesitzer für ersatzpflichtig, so daß, wenn man unter ihm auch den Pächter zu verstehen hätte, dessen Haftung notwendig die gleiche sein müßte, wie die des Eigentümers. Dies hat indes der Gesetzgeber nicht gewollt, und deshalb kann in § 148 unter „Bergwerksbesitzer“ nur der Bergwerkseigentümer verstanden werden.“